

23. Mai 1967

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

56

Gesetz: BUrlG § 10 Schonzeit

- Leitsätze: 1. Aus den allgemeinen medizinischen Gründen für die Bewilligung und Durchführung von Schonzeiten kann nicht gefolgert werden, der Arbeitnehmer habe nach den gesamten Umständen die Schonzeit nicht in einem urlaubsmäßigen Zuschnitt verbringen können.
2. Der Arbeitgeber genügt seiner Pflicht, dem Arbeitnehmer vor Antritt der Schonzeit seine Entscheidung in der Frage der Anrechnung auf den Urlaub bekanntzugeben, hinreichend dadurch, daß er durch allgemeine Bekanntmachung im Betrieb die grundsätzliche Anrechnung erklärt, sich jedoch für den Einzelfall eine abweichende Bestimmung vorbehält, wenn gegen die Anrechnung sprechende Umstände dargelegt werden.

Aktenzeichen: 5 AZR 465/66

Urteil des BAG vom 23. Mai 1967

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 465/66

9 Sa 436/66 Düsseldorf

Verkündet
am 23. Mai 1967

Im Namen des Volkes!

gez. Henkelmann,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1967 durch den
Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter
Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Dr. Schneider und Döring für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Oktober 1966
- 9 Sa 436/66 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Arbeitsgerichts Wuppertal vom 21. Juni 1966
- 3 Ca 538/66 - wird zurückgewiesen.

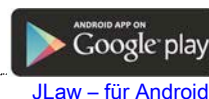
Der Kläger hat auch die Kosten der Berufung und
Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der 44 Jahre alte Kläger ist seit dem 15. März 1964 im Betrieb der Beklagten als gewerblicher Arbeitnehmer beschäftigt. In der Zeit vom 3. bis zum 31. März 1966 unterzog er sich einem ihm von der LVA Rheinprovinz wegen eines Bandscheibenschadens bewilligten Heilverfahren. Anschließend verordnete ihm der Kurarzt eine Schonzeit bis zum 7. April 1966 mit dem Vermerk im Entlassungsbericht: "Arbeitsfähig mit 7 Tagen Arbeitsruhe".

Der letztere Vermerk beruht auf dem Rundschreiben vom 30. September 1959 des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger an die Kurärzte, in dem die Ergebnisse einer Absprache zwischen diesem Verband und dem Bundesverband der Krankenkassen wiedergegeben sind. In dem Rundschreiben heißt es u.a.:

"Betr.: Leistungen im Anschluß an eine stationäre Heilbehandlung"

Die im Anschluß an eine Heilbehandlung notwendigen Maßnahmen - Schongeld bei Arbeitsruhe, Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit - regeln sich nach den §§ 1236 Abs. 3, 1237 Abs. 4 b RVO - §§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 4 b AVG. Maßgebend ist dabei die Frage, ob der Versicherte trotz bestehender Arbeitsfähigkeit zur Sicherung des Kurerfolges einer Arbeitsruhe bedarf oder ob der Versicherte nach Kurabschluß arbeitsunfähig im Sinne des § 182 Abs. 1 Ziffer 2 RVO ist.

Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) Arbeitsfähigkeit
- b) Arbeitsfähigkeit mit Arbeitsruhe
- c) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO.

Zu a) Arbeitsfähigkeit liegt vor, wenn der Betreute nach Abschluß der stationären Heilbehandlung seine berufliche Tätigkeit wieder aufnehmen kann (Buchstabe a des anliegenden Vordruckes).

Zu b) Besteht Arbeitsfähigkeit, erscheint es aber aus ärztlichen Gründen gleichwohl geboten, daß sich der Versicherte im Sinne gehöriger Vorsicht und Pflege noch einige Tage der Arbeit enthält, um das durch Heilbehandlung erzielte Ergebnis zu sichern, so kann Arbeitsruhe in dem im Einzelfall erforderlichen Umfange verordnet werden (Buchstabe b des Vordruckes).

- 3 -

Zu c) Arbeitsunfähigkeit liegt vor - ohne Rücksicht darauf, ob der Patient bei Kurbeginn arbeitsunfähig war oder nicht -, wenn er:

infolge seiner Erkrankung unfähig ist, seine bisherige oder mindestens eine gleichartige Arbeit fortzusetzen

oder

seine bisherige oder mindestens eine gleichartige Arbeit nur mit der Gefahr der Verschlimmerung seines Zustandes in absehbarer naher Zeit fortsetzen kann.

(AN 1927, 642, EuM Bd. 10 S. 61, Bd. 23 S. 298, Bd. 25 S. 38 und Bd. 30 S. 142).

(Buchstabe c des Vordruckes).

Kann der Versicherte nach Abschluß der stationären Heilbehandlung seine berufliche Tätigkeit sofort wieder aufnehmen, werden ihm weder von dem Rentenversicherungsträger noch von der Krankenkasse für die Zeit im Anschluß an die Heilbehandlung Barleistungen gewährt.

Bedarf es aus der Heilbehandlung als arbeitsfähig Entlassene zur Sicherung des Kurerfolges noch einer Arbeitsruhe oder hat der arbeitsunfähige Versicherte keinen Anspruch mehr auf Barleistungen seiner Krankenkasse, so tritt die Versicherungsanstalt im Rahmen ihrer Vorschriften mit einer Barleistung als nachgehende Maßnahme ein.

In den Fällen der Arbeitsunfähigkeit zahlen die Krankenkassen Krankengeld, soweit ein Anspruch des Versicherten besteht.

In allen Fällen von Arbeitsunfähigkeit ist der Versicherte anzuweisen, sich nach seiner Rückkehr umgehend

1. bei seiner Krankenkasse unter Vorlage des Entlassungsscheines zu melden und
2. in die Behandlung seines Kassenarztes zu begeben.

Wir bitten, nach diesen Richtlinien ab sofort zu verfahren."

Die Beklagte hat die Anrechnung der Schonzeit auf den tariflichen Jahresurlaub des Klägers von 22 Tagen erklärt, und zwar zunächst durch eine allgemeine Bekanntmachung vom 10. September 1965, die vom Betriebsleiter und vom Betriebsrat unterschrieben ist, und ferner durch konkrete Mitteilung an den Kläger sofort nach der Beendigung der Schonzeit, als der Kläger seine Arbeit wieder aufnahm. Dabei lehnte es der

- 4 -



Kläger ab, das diesem Zeitraum entsprechende Urlaubsentgelt anzunehmen. Die genannte allgemeine Bekanntmachung hat u.a. folgenden Wortlaut:

"Außerdem weisen wir bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß Schonzeiten, die den Belegschaftsmitgliedern im Anschluß an ein Heilverfahren gewährt werden, in jedem Falle im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf den Jahresurlaub in Anrechnung gebracht werden. Erscheint diese Regelung in Einzelfällen nicht gerechtfertigt, so sind die Umstände, die die Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub unzumutbar machen, darzulegen und im Zweifelsfall zu beweisen."

Der Kläger hält die Anrechnung der Schonzeit auf den Jahresurlaub für nicht zulässig. Er ist der Auffassung, daß die Schonzeit der Zeit der Arbeitsunfähigkeit gleichzusetzen sei. Er hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, ihm die Zeit vom 1. April bis zum 7. April 1966 auf den Jahresurlaub anzurechnen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hält die Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub für rechtlich zulässig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und hat der Klage stattgegeben.

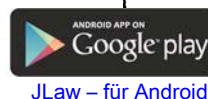
Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision mit folgender Begründung zugelassen:

"Wenn die Kammer die Revision zugelassen hat, so aus dem Grunde, weil auch in den einschlägigen bundesarbeitsgerichtlichen Entscheidungen eine ähnliche kurärztliche Verordnung der Schonzeit getroffen war, wenngleich die oben dargelegte Dreiteilung zur Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit tatbestandlich bisher nicht hervorgetreten erscheint; insofern weicht die hier getroffene Entscheidung ab."

Nach der Ansicht des Klägers hat das Landesarbeitsgericht damit die Revision offensichtlich entgegen dem Gesetz zuge-



lassen, weil die von ihm festgestellte Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur tatsächliche Umstände, nicht jedoch Rechtssätze betreffe.

Diese Erwägungen können jedoch nicht dazu führen, die Revision als unzulässig zu behandeln. Wie das Bundesarbeitsgericht bereits mehrfach entschieden hat (Beschluß des Großen Senats BAG 3, 46 ff. = AP Nr. 16 zu § 69 ArbGG 1953; BAG 6, 36 ff. = AP Nr. 38 zu § 3 TO.A und BAG 6, 317 ff. = AP Nr. 41 zu § 3 TO.A), darf das Revisionsgericht grundsätzlich nicht nachprüfen, ob die vom Berufungsgericht angenommene Divergenz wirklich vorliegt. Die Bindung des Revisionsgerichts an die Zulassung entfällt nur dann, wenn diese wegen offensichtlicher Gesetzeswidrigkeit nichtig ist. Eine solche offenbare Gesetzeswidrigkeit läßt sich aber nur dann annehmen, wenn der Zulassungsakt mit so schweren Mängeln behaftet ist, daß für jeden Prozeßbeteiligten die fehlende gesetzliche Grundlage auf den ersten Blick und zweifelsfrei erkennbar ist. Ein solcher offenkundiger Mangel liegt keineswegs bereits dann vor, wenn die Divergenzzulassung mit Erwägungen begründet ist, die, wie hier, die Abweichung von einem vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtssatz nicht deutlich genug erkennen lassen; denn die Statthaftigkeit der Revision beruht hier - anders als bei der Divergenzrevision - nicht auf dem wirklichen Vorliegen einer Divergenz, sondern dem Zulassungsakt. Die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts zeigen hier, daß es ernstlich mit der Möglichkeit gerechnet hat, es setze sich jedenfalls mit dem von ihm gefundenen Ergebnis zu der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in Widerspruch; dies schließt die Annahme einer auf den ersten Blick erkennbaren und zweifelsfrei feststehenden Gesetzeswidrigkeit des Zulassungsaktes aus.

2. Die demnach zulässige Revision hat auch in der Sache Erfolg.

a) Das Landesarbeitsgericht läßt die von der Beklagten erklärte Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub zunächst



deshalb nicht gelten, weil es tatsächlich feststellt, der Kläger habe die Schonzeit nicht in urlaubsmäßigem Zuschnitt verbringen können. In rechtlicher Hinsicht legt das Landesarbeitsgericht dabei die Rechtsprechung des Senats über die urlaubsrechtliche Behandlung von Schonzeiten zugrunde (BAG 16, 319 ff. = AP Nr. 1 zu § 10 BUrtG Schonzeit; ferner AP Nr. 2 - 5 ebenda und AP Nr. 2 zu § 611 BGB Urlaub und Kur). Danach muß der Arbeitnehmer entsprechend der Regelung für Kuren und Heilverfahren in § 10 BUrtG die Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub hinnehmen, wenn er die Schonzeit nach den gesamten Umständen urlaubsmäßig ausgestalten kann; hält er nach diesem Maßstab die Anrechnung für ausgeschlossen, so hat er die Gründe hierfür darzulegen und im Streitfall zu beweisen.

Seine erwähnte tatsächliche Feststellung begründet das Landesarbeitsgericht wie folgt: Wie sich aus den im Tatbestand wörtlich wiedergegebenen Richtlinien für die Kurärzte ergebe, sei dem Kläger Arbeitsruhe verordnet worden, weil es trotz an sich bestehender Arbeitsfähigkeit geboten erschien, daß er sich "in gehöriger Vorsicht und Pflege" noch einige Tage der Arbeit enthalte, um "das durch Heilbehandlung erzielte Ergebnis zu sichern." Es sei damit ein körperlicher Zustand bescheinigt, der keinen wirklichen Urlaub zulasse.

Diese Erwägungen sind, was die Revision zu Recht rügt, denkgesetzlich nicht zulässig und daher rechtsfehlerhaft; die auf ihnen aufbauende tatsächliche Feststellung des Landesarbeitsgerichts bindet daher den Senat nicht. Das Landesarbeitsgericht stützt seinen Gedankengang nämlich allein auf die allgemeinen medizinischen Gründe, die in jedem Falle für die Bewilligung einer Schonzeit maßgebend sind. Die Schonzeit hat stets den Zweck, dem Patienten nach durchgeführter Kur bzw. Heilbehandlung einige Tage "der gehörigen Vorsicht und Pflege" zu verschaffen, damit das durch die Heilbehandlung erzielte Ergebnis gesichert werde; auch in den bisher vom Senat entschiedenen Fällen war die Schonzeit aus diesen allgemeinen medizinischen Gründen vom Kurarzt für notwendig gehalten worden. Was das Landesarbeitsgericht hier also als Besonderheit des



vorliegenden Falles hervorhebt, ist in Wahrheit begrifflich wesentliche Voraussetzung jeder Schonzeitbewilligung.

Wird nun die dargelegte Rechtsauffassung des Senats über das Verhältnis von Schonzeit und Urlaub als richtig zugrunde gelegt, so ist es denkgesetzlich ein Widerspruch, allein schon aus dem Begriff der Schonzeit den Schluß ziehen zu wollen, daß die Schonzeit nicht in urlaubsmäßigem Zuschnitt verbracht werden könne. Denn dadurch wird die vorausgesetzte Grundannahme logisch wieder aufgehoben. Es gibt dann nämlich von vornherein überhaupt keinen denkbaren Fall, der für die vorausgesetzte Grundannahme einen Anwendungsbereich offen läßt; die Möglichkeit, die Schonzeit jemals urlaubsmäßig verbringen zu können würde nicht bestehen. Mit der Anerkennung der Rechtsprechung des Senats bejaht das Landesarbeitsgericht die praktische Möglichkeit, die Schonzeit - ungeachtet der ihre Bewilligung auslösenden allgemeinen medizinischen Gründe - urlaubsmäßig auszugestalten; mit der Argumentation, auf der seine tatsächliche Feststellung aufbaut, schaltet es diese Möglichkeit logisch und praktisch wieder aus. Der Sache nach hebt das Landesarbeitsgericht also die von ihm formell anerkannte Rechtsprechung des Senats auf; auch spricht es trotz gegenteiliger Versicherung durchaus eine "generelle Erkenntnis zum Begriff der Schonzeit und ihrem Verhältnis zum Erholungsurlaub" aus.

Aus dem Gesagten ergibt sich somit zwingend, daß die Frage des urlaubsmäßigen Zuschnitts der Schonzeit stets nur nach Gesichtspunkten beurteilt werden kann, die außerhalb der allgemeinen und regelmäßigen medizinischen Gründe für die Bewilligung und Durchführung von Schonzeiten liegen. Nicht anders ist der Senat auch, was das Landesarbeitsgericht nicht beachtet hat, in allen bisher entschiedenen Fällen verfahren. Es ist entscheidend auf die Umstände der Durchführung der Schonzeit abzustellen; hierfür können selbstverständlich auch im Einzelfall die besonderen Umstände der ärztlichen Verordnung der Schonzeit maßgebliche Bedeutung erlangen, nicht genügt aber die allgemeine ärztliche Überlegung, der Patient bedürfe noch einiger Tage der vorsichtigen Eingewöhnung und Pflege.



b) Das Landesarbeitsgericht will weiterhin, falls der Senat seine Ausführungen richtig verstehen sollte, die Anrechnung der Schonzeit auf den Urlaub auch deshalb nicht gelten lassen, weil die Beklagte sie nicht in gehöriger Form vor dem Beginn der Schonzeit erklärt habe. Denn es wendet sich "gegen die generalisierenden Bestrebungen der Betriebe wie hier der Beklagten mit ihrer grundsätzlich in jedem Fall getroffenen Verrechnung von Schonzeit auf Urlaub mittels einer bekanntgemachten "Regelung", die keine ist und keine sein kann".

Auch dieser Rechtsstandpunkt des Landesarbeitsgerichts wird von der Revision mit Erfolg als rechtsirrig bekämpft.

Das Landesarbeitsgericht übersieht nämlich völlig die besonders schwierige Lage, vor die der Arbeitgeber gestellt ist, der grundsätzlich schon vor dem Beginn der Kur bzw. der Schonzeit dem Arbeitnehmer sein Verhalten in der Frage der Anrechnung bekanntgeben muß (vgl. AP Nr. 2 zu § 611 BGB Urlaub und Kur). Der Arbeitgeber kennt vorher in der Regel die einzelnen Umstände der Durchführung der Schonzeit nicht und ist damit vorher meist nicht in der Lage, eine dem jeweiligen Einzelfall sinnvoll angepasste Anrechnungserklärung abzugeben. Bei dieser Sachlage ist es nicht zu beanstanden, wenn der Arbeitgeber, so wie dies hier geschehen ist, vor Antritt der Kur bzw. der Schonzeit sein grundsätzliches Verhalten in der Anrechnungsfrage bekanntgibt, gleichzeitig aber Raum für die besondere Behandlung jedes Einzelfalles nach näherer Maßgabe der Rechtsprechung des Senats läßt. Es ist nicht ersichtlich, wie der Arbeitgeber sonst in geeigneter Weise seinen Standpunkt wahren sollte. Auch ist nicht zu erkennen, daß berechnigte Belange der Arbeitnehmerseite durch ein solches Verfahren ernsthaft berührt würden.

Auf den vorstehend dargelegten Rechtsfehlern beruht offenkundig das Urteil des Landesarbeitsgerichts. Da das Urteil sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 563 ZPO), ist ihm die tragende Grundlage entzogen. Daher war es gemäß § 564 Abs. 1 ZPO aufzuheben.



- 9 -

3. Der Senat ist in der Lage, die abschließende Entscheidung zu treffen, da die Sache nach Maßgabe des § 565 Abs.3 Nr. 1 ZPO zur Endentscheidung reif ist. Der Vortrag des Klägers zur Frage, ob er die Schonzeit urlaubsgemäß habe verbringen können, liegt vollständig vor.

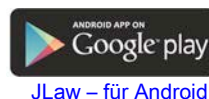
Danach steht fest, daß dem Kläger die urlaubsgemäße Ausgestaltung der Schonzeit nicht verwehrt war. Der Kläger beruft sich zunächst auf das im April zumeist unbeständige Wetter, das eine urlaubsgemäße Erholung ausschließe. Das ist unbeachtlich, da der April heute in weitem Umfange - zumal im Zusammenhang mit dem Osterfest - als Urlaubsmonat angesehen wird; hiervon ist der Senat auch früher ausgegangen (vgl. AP Nr. 6 zu § 10 EUrlG Schonzeit). Aus Rechtsgründen unbeachtlich ist ferner auch der Vortrag des Klägers, die Kuranstrengungen - verbunden mit einer Erkältung - hätten ihn "schlapp" gemacht und das Bedürfnis nach Pflege während der Schonzeit wachgerufen. Damit beruft der Kläger sich nur auf die allgemeinen, wie oben dargelegt, hier unbeachtlichen Gründe, die die Bewilligung der Schonzeit voraussetzen, erklärt aber nichts über die nähere Ausgestaltung der Schonzeit.

Damit ergab sich die Notwendigkeit, die Klage abzuweisen.

gez. Dr. Boldt Dr. Auffarth Siara
Dr. Schneider Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)